26.5 BÜTTGEN

Gemeinde Büttgen

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (5 BLÄTTER UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN)

BLATT NR. 5

GEMARKUNG BÜTTGEN FLUR 15, 17 M.1:500

ENTWORFEN: NEUSS, DEN 196

ANGEFERTIGT: Helmut Hentschel Öffl. bestellter Vermessungsingenieur NEUSS, DEN 20. OKT. 1967 ö.b.Verm. Ing.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNGEN GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. Neuss, den 20. OKT. 1967 Vermessungsingenieur ö.b.Verm. Ing.

KREISGRENZE — GEMEINDEGRENZE — GEMARKUNGSGRENZE — FLURGRENZE — FLURSTÜCKSGRENZE (alt) — FLURSTÜCKSGRENZE (neu) — BESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN — × 38.29 HÖHE ÜBER N.N.

Art der baulichen Nutzung

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET — MK KERNGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET — GE GEWERBEGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET — GI INDUSTRIEGEBIET
MD DORFGEBIET — SW WOCHENENDHAUSGEBIET
MI MISCHGEBIET — SO SONDERGEBIET

Mass der baulichen Nutzung

II GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGRENZE)
(I) GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
0.6 GRUNDFLÄCHENZAHL
(0.8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Bauweise, Baulinien u. Grenzen

o OFFENE BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
BAULINIE — BAUGRENZE — FIRSTRICHTUNG

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF — ART DER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN: VERWALTUNGSGEBÄUDE, SCHULE, KRANKENHAUS, JUGENDHEIM, JUGENDERHOLUNGSHEIM, POST, KIRCHE, KINDERTAGESSTÄTE, KINDERGÄRTEN, SCHUTZRAUM, FEUERWEHR

Verkehrsflächen:

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE — STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

Flächen für Versorgungsanlagen

ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN — ART DER ANLAGEN: WASSERBEHÄLTER, UMFORMERSTATION, KLÄRANLAGE, PUMPWERK, UMSPANNWERK, BRUNNEN

Grünflächen

GRÜNFLÄCHEN — ART DER GRÜNFLÄCHEN: PARKANLAGE, ZELTPLATZ, BADEPLATZ, FRIEDHOF, DAUERKLEINGÄRTEN, SPORTPLATZ, SPIELPLATZ

Wasserflächen

UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT — WASSERFLÄCHEN — FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Flächen

FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN U. GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN — AUFSCHÜTTUNGEN — ABGRABUNGEN

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT — FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

ST GA. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN — VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE — ABGRENZUNG DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES — ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET — N NATURSCHUTZGEBIET — SAN SANIERUNGSGEBIET — FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN — W WASSERSCHUTZGEBIET — 3.42 (3.0) VERBINDLICHE MASSE NICHT VERBINDLICHE MASSE

GRENZE DES WASSER- U. BODENVERBANDES NORDKANAL — DN. DACHNEIGUNG

DIE IN DEN EINSCHRÄNKUNGEN ANGEGEBENEN RECHTSVORSCHRIFTEN WERDEN IN IHRER JEWEILIGEN GELTUNG AUCH FÜR DIE NACH DIESEM BEBAUUNGSPLAN ZULÄSSIGEN BAUVORHABEN MIT WIRKUNG FÜR DRITTE ANGEWENDET. DIESE VORHABEN DÜRFEN DAHER NICHT GEGEN DIE VORSCHRIFTEN DER ZITIERTEN RECHTSVORSCHRIFTEN VERSTOSSEN.

DIE IN DEN EINZELNEN BAUGEBIETEN ANGEGEBENEN GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN DÜRFEN KEINE RECHTSVERBINDLICHE WIRKUNG, SONDERN DIE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN DURCH BAULICHEN UND SONSTIGEN ANLAGEN VORHANDENEN GRUNDFLÄCHEN UND GESCHOSSFLÄCHEN MÜSSEN ALS BEZUGSGRÖSSEN GEGEBENENFALLS GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN WERDEN.

ÖBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE — VORGARTENFLÄCHE

wird aus dem Bebauungsplan herausgenommen

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÜTTGEN VOM 9. I. 1968 AUFGESTELLT WORDEN. BÜTTGEN, DEN 15. I. 1968. DER RAT DER GEMEINDE — Bürgermeister — DER GEMEINDEDIREKTOR

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 29. 11. 1968 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (6) BBauG IN DER ZEIT VOM 10. 12. 68 BIS 10. 1. 69 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. BÜTTGEN, den 15. 1. 69. Der Gemeindedirektor

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBauG I.V. MIT § 28 GO NW AM 14. 8. 1969 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. BÜTTGEN, DEN 15. 4. 70. DER RAT DER GEMEINDE — Bürgermeister — Ratsmitglied — GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEM. § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN. DÜSSELDORF, 7. Mai 1973. DER REGIERUNGSPRÄSIDENT — Der Regierungspräsident Düsseldorf
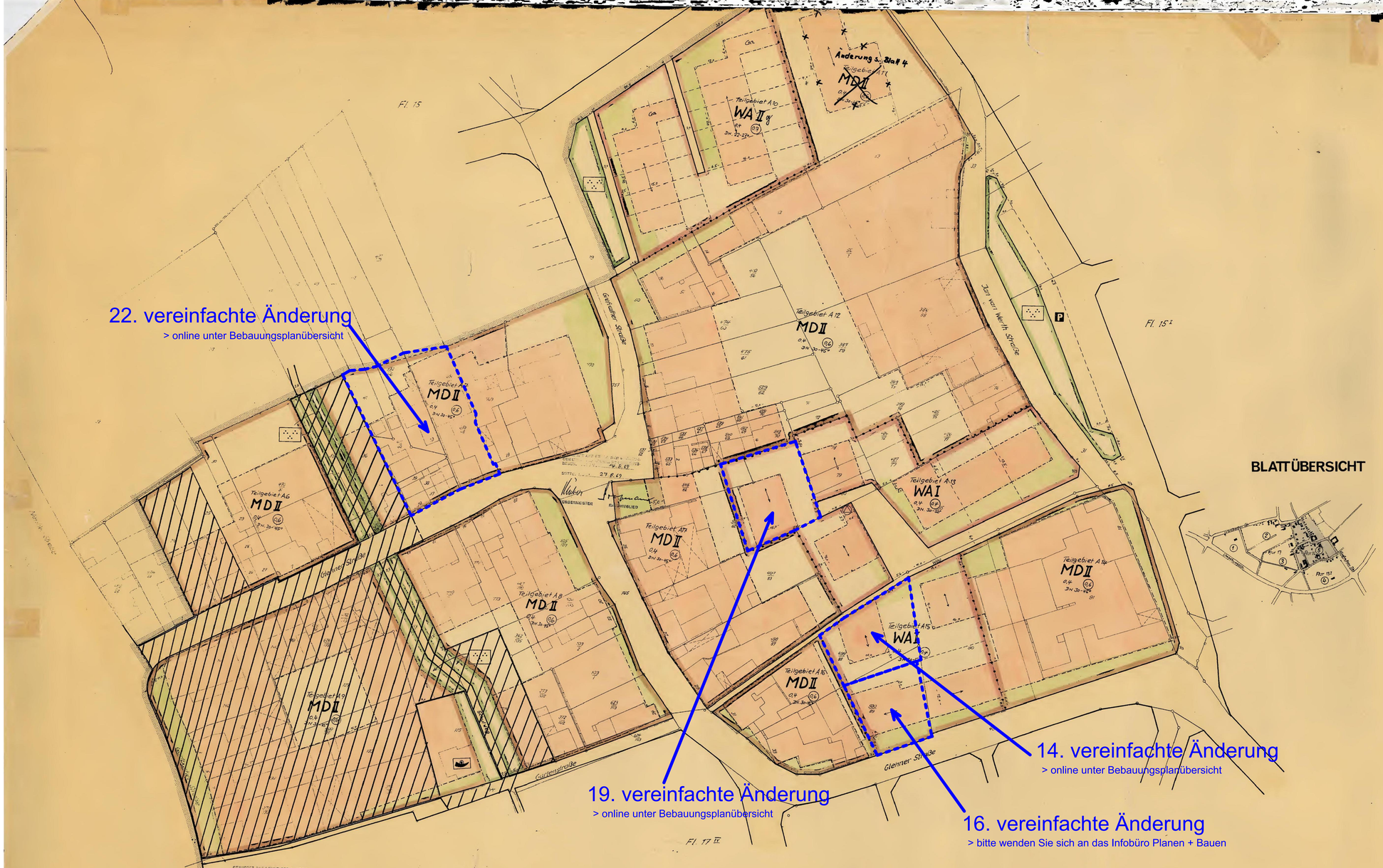
GEM. § 12 BBauG ist DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 7. Mai 73 SOWIE DER ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 11. 6. 73 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. BÜTTGEN, DEN 11. 6. 73. Gemeindedirektor